

IV

Zur Zusammensetzung der Leitungen

32. In den Grundorganisationen und Parteiorganisationen der Abteilungen mit drei Mitgliedern wird nur der Sekretär, in Grundorganisationen bis fünf Mitgliedern der Sekretär und sein Stellvertreter gewählt. In den Grundorganisationen von

5 bis 10 Mitgliedern sollen in der Regel 2 bis 3 Mitglieder

10 bis 30 Mitgliedern sollen in der Regel 2 bis 5 Mitglieder

30 bis 100 Mitgliedern sollen in der Regel 5 bis 9 Mitglieder

über 100 Mitgliedern sollen in der Regel 9 bis 11 Mitglieder gewählt werden.

In den Grundorganisationen über 150 Mitglieder, die in Parteiorganisationen der Abteilungen untergliedert sind, sollen nicht mehr als 15 bis 20 Mitglieder in die Leitung gewählt werden. In die Kreis- und Stadtleitungen sollen in der Regel nicht mehr als 45 bis 60 Leitungsmitglieder gewählt werden.

Die Zahl der Kandidaten soll nicht mehr als 25 Prozent der Leitungsmitglieder betragen.

Für die Bezirksleitungen empfiehlt das Zentralkomitee, nicht mehr als 61 bis 65 Leitungsmitglieder und 15 bis 17 Kandidaten der Leitung zu wählen.

In die Revisionskommissionen der Kreis- und Bezirksparteiorganisationen sind zu wählen:

a) Bezirksrevisionskommissionen 11 bis 15 Mitglieder und 2 Kandidaten ;

b) Kreisrevisionskommissionen 7 bis 9 Mitglieder und 2 Kandidaten.

V

33. Die Wahl der Leitungen und Delegierten in den Parteiorganisationen der bewaffneten Organe erfolgt nach besonderen Richtlinien des Zentralkomitees.

Beschluß des Zentralkomitees vom 7. Februar 1964 (5. Tagung)